



VENTURE CAPITAL & MANAGEMENT CONSULT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der VC – MC München GmbH (im Weiteren als VCMC bezeichnet)

### 1. Geltungsbereich

1.1

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit der VCMC. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen, es sei denn, diese werden durch VCMC ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch die vorbehaltlose Durchführung einer Beratung stellt keine Anerkennung widersprechender AGB der Kunden dar. Diese AGB gelten im kaufmännischen Vertragsverhältnis auch weiter für Vertragsänderungen jeglicher Art, es sei denn, die VCMC fügt der Änderung eine abgeänderte AGB bei.

1.2

In aller Regel führt die VCMC Beratungen selbst durch, sie ist jedoch berechtigt sachverständige Unterauftragnehmer beim Auftraggeber einzusetzen. Der Auftraggeber ist mit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Beratungsverpflichtungen auf einen von der VC – MC München GmbH ausgewählten sachverständigen Unterauftragnehmer einverstanden. Im Übrigen entscheidet die VCMC nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages / Vollständigkeitserklärung

2.1

Gegenstand des Auftrages ist die vertraglich vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Unternehmensberater ausgeführt. Die VCMC wird unter diesen Gesichtspunkten auch bei Übertragung von Beratungsleistungen den oder die sachverständigen Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen. Beratungsleistungen in rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen werden von der VCMC grundsätzlich weder zugesagt noch erbracht. Selbiges gilt für sämtlichen Tätigkeiten, die dem Fachgebiet eines Wirtschaftsprüfers zuzuordnen sind.

2.2

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der VCMC, Ihre Mitarbeitern oder Unterauftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen und ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Verschaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen bzw. in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen sowie der VCMC von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf alle Vorgänge, Unterlagen und Umstände, die erst während der Durchführung der beratenden Tätigkeit bekannt werden. Wird die Ausführung der Beratungsleistungen der VCMC durch Umstände verhindert/ verzögert, die nicht durch VCMC verschuldet sind, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Zahlung des Honoraranspruchs der VCMC.

2.3

Auf Verlangen der VCMC hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Die von Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen werden durch VCMC nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.

2.4

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

2.5

Sachverständige Unterauftragnehmer und Mitarbeiter der VCMC sind berechtigt an den vertraglich relevanten Beratungen teilzunehmen.

### 3. Leistungsänderungen

3.1

Die VCMC ist nicht verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, auch wenn ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

3.2

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der VCMC oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die VCMC in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche im vertraglich vereinbarten Umfang durch.

3.3

Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die VCMC eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

3.4

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### 4. Erstellung und Wirkung eines Berichtes

4.1

Nach Abschluss eines zeitlich begrenzten und thematisch limitierten Beratungsauftrages wird, wenn dieses gesondert vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber und der VCMC nur dieser schriftliche Bericht maßgebend.

4.2

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der VCMC gefertigten Planungsunterlagen, Analysen, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert bzw. weitergegeben werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, wenn verbundene Unternehmen nicht vertraglich miteingeschlossen wurden.

4.3

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die VCMC Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das durch Absatz 2 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen der VCMC an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der VCMC, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

### 5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Die Haftung von VCMC ist für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet VCMC für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall von Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Aufgrund des Auftragsumfanges (§ 2 der AGB) bereitet VCMC lediglich unternehmerische Entscheidungen bzgl. Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit vor. Die endgültige Entscheidung liegt allein beim Auftraggeber, so dass die VCMC nicht für etwaige Schäden bei Investitionen oder andersartigen unternehmerischen Maßnahmen/ Risiken haftet.





VENTURE CAPITAL & MANAGEMENT CONSULT

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der VC – MC München GmbH (im Weiteren als VCMC bezeichnet)

5.2. Enthält die Beratung Mängel im Sinne des Vertrages, die durch VCMC verschuldet sind, oder des Gesetzes, wird die VCMC nach Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Leistungserbringung. Die VCMC ist berechtigt für diese Nacharbeiten auch Mitarbeiter / sachverständige Unterauftragnehmer einzusetzen.

5.3. Verbleiben trotz zweifacher erfolgloser Nachbesserungen Mängel oder sind sonst noch Nachteile für den Auftraggeber vorhanden, so kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz verlangt werden. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber eine Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

5.4. Wegen nicht auszuschließender Fehler bei elektronischen Übertragungen, insbesondere durch E-Mail, haftet die VCMC nicht für dadurch aufgetretene Schäden. Die Risikosphäre für elektronische Übertragungen liegt beim Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist dabei klar, dass trotz getroffener Sicherheitsmaßnahmen die Internetnutzung die vollständige Geheimhaltung nicht sichert. Auch kann eine Benutzung von Telekommunikationsgeräten eine endgültige sichere Übertragung von Informationen an VCMC nicht sicherstellen. Wichtige oder kritische Informationen oder Mitteilungen sollten daher auf dem Postweg per Einschreiben an VCMC übermittelt werden.

5.5. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die VCMC verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

### 6. Schweigepflicht

6.1. Die VCMC und ihre Mitarbeiter / sachverständige Unterauftragnehmer sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die VCMC ist berechtigt den Auftraggeber Dritten gegenüber als Referenz zu benennen.

6.2. Bei öffentlich geförderten Beratungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung eines erstellten Beratungsberichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle von der VCMC überlassen wird.

6.3. Die VCMC ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 7. Kündigung

7.1. Der Vertrag ist für beide Parteien gemäß den vertraglich vereinbarten Fristen und Vertragslaufzeiten kündbar. Ist keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen, ist der Vertrag für beide Parteien mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar.

7.2. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Neben den gesetzlichen Gründen zur fristlosen Kündigung kann die VCMC vorstehenden Beratungsvertrag dann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten insbesondere nach 2.2 trotz Aufforderung durch die VCMC nicht nachkommt. Bei

fristloser Kündigung aus wichtigem Grund durch VCMC, den der Auftraggeber zu vertreten hat, behält der volle vertraglich vereinbarte Honoraranspruch der VCMC seine Gültigkeit.

7.3. Endet der Beratungsvertrag durch Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund im Sinne der gesetzlichen Maßgaben, hat der Auftraggeber, ohne Anspruch auf fortgesetzte Leistungserbringung, die VCMC so zu stellen, als habe diese für die volle Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht.

### 8. Vergütung

8.1. Nur die VCMC kann dem Auftraggeber die Vergütung für die Beratungsleistung in Rechnung stellen. Zahlungen sind ausschließlich an die VCMC zu leisten. Ausnahmen sind durch schriftliche Vereinbarung gesondert zu regeln. Dritte Personen, insbesondere tätig gewordene Mitarbeiter / sachverständige Unterauftragnehmer, sind zur Rechnungsstellung und zur Empfangnahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen des Auftraggebers grundsätzlich nicht ermächtigt.

8.2. Die VCMC ist berechtigt, die Beratungsleistungen monatlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in einem Monat beraten wurde. Optional kann das Entgelt für die Beratungsleistungen als Festpreis schriftlich vereinbart werden. Sofern nicht anders vereinbart, hat die VCMC neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Rechnungen der VCMC sind ohne Abzug binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen. Da es sich insofern um einen Fall des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB handelt, kommt der Auftraggeber bei nicht fristgerechter Zahlung automatisch, das heißt ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Die VCMC ist berechtigt aber nicht verpflichtet, fällige Forderungen wie ein Kontokorrent ab Fälligkeit bis Eingang auf das Bankkonto der VCMC zu verzinsen. Die Zinshöhe beschränkt sich im Maximum auf die gesetzlich zulässige Höhe von 5 % über Basiszins bei Verbrauchergeschäften und 9 % über Basiszins bei Handelsgeschäften. Sämtliche (Teil-) Zahlungen von Auftraggebern, unabhängig des definierten Verwendungszwecks, werden dabei gemäß § 367 BGB zuerst auf Zinsen und dann auf die älteste Hauptforderung angerechnet.

8.3. Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die nicht wahrgenommen werden können aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind voll zu vergüten. Das gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens sieben Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Ausfall und Wegfall von Leistungen.

8.4. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

8.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der VCMC auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.



VENTURE CAPITAL & MANAGEMENT CONSULT

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der VC – MC München GmbH (im Weiteren als VCMC bezeichnet)**

### **10. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

10.1

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat die VCMC an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Die VCMC kann die Fertigstellung und Weitergabe von Leistungen oder Unterlagen wie bspw. externen Gesprächen oder Unternehmensplanungen von der Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen.

10.2

Die Pflicht der VCMC zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. 10.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **11. Sonstiges**

11.1

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der VCMC dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

11.2

Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der VCMC. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Verden vereinbart, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.